

Hamburg, den 08. Juli 2019

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Ordentliche Mitgliederversammlung 2019 der Pensionskasse Berolina VVaG

**am Mittwoch, den 28. August 2019  
um 09.30 Uhr im Konferenz - Center  
Unileverhaus, Am Strandkai 1, 20457 Hamburg,**

Gemäß § 9 Punkt A. der Satzung der Pensionskasse Berolina VVaG wird hiermit die Erläuterte Tagesordnung bekannt gegeben.

### **Erläuterte Tagesordnung:**

**Punkt 1: Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2018**

Der Vorstand berichtet über die geschäftliche Situation des Jahres 2018 und stellt ausführlich die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zum Jahresende dar. Er erläutert den Verlauf der Kapitalanlagen im Berichtszeitraum und wird auf die Entwicklung der Anzahl der Versicherten und Pensionäre eingehen. Es folgt ein kurzer Blick auf das aktuelle Jahr.

**Punkt 2: Bericht des Aufsichtsrates**

**Punkt 3: Formelle Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entgegennahme des Lageberichts 2018**

**Punkt 4: Beschlüsse zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung**

Seit der Mitgliederversammlung 2016 sind die Versicherungen der Pensionskasse wie folgt neu gefasst:

Status A für Versicherungsabschlüsse ab dem 21.12.2012

Status B für aus dem Versicherten-Status A hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte

Status C für den Versicherungsbestand vor dem 21.12.2012

Status D für aus dem Versicherten-Status C hervorgegangene Versorgungsausgleichsberechtigte

Die Verschmelzung der Sicherungsvermögen und der Abrechnungsverbände ist mit Wirkung zum 01. Januar 2018 vollzogen. Wie bereits letztes Jahr dargestellt, werden die aktuellen Bonus-Beschlüsse noch weiterhin durch die Vergangenheit geprägt und nach dem Zeitraum differenziert, in dem die Rückstellung gebildet wurde.

Es existieren von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 Beschlüsse, dass die Anwartschaften und Pensionen im Abrechnungsverband 1 des ehemaligen Sicherungsvermögens I mit dem **Status A und dem Status B** zunächst die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 Prozent ausgeglichen und zusätzlich ein Bonus von 0,20 Prozent zum 01. Oktober 2019 gewährt wurde.

Für die Anwartschaften und Pensionen im Abrechnungsverband 1 des ehemaligen Sicherungsvermögens I mit dem **Status C und D** wurde im Vorjahr ein Bonus von 0,20 Prozent beschlossen.

Für alle Anwartschaften und Pensionen, die ehemals dem Abrechnungsverband 1 im Sicherungsvermögen I unterlagen, wird auf dieser Mitgliederversammlung – unabhängig vom Status – ein weiterer Bonus zum 01. Oktober 2019 von 0,30 Prozent vorgeschlagen.

Für die Anwartschaften und Pensionen des **Status A und des Status B**, die ehemals dem Abrechnungsverband 2 im Sicherungsvermögen I unterlagen, wird auf dieser Mitgliederversammlung vorgeschlagen die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 Prozent auszugleichen und allen Anwartschaften und Pensionen – Status A – Status B – Status C – Status D – einen weiteren Bonus von 0,35 Prozent vorgeschlagen. Alle diese Gewährungen sollen zum 01. Oktober 2019 erfolgen.

Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverbandes 3 im Sicherungsvermögen II können nicht bedacht werden.

Für den 01. Oktober 2020 soll für Anwartschaften und Pensionen des ehemaligen Abrechnungsverbandes 1 im Sicherungsvermögens I mit dem **Status A und Status B** schon auf dieser Mitgliederversammlung beschlossen werden, die Rechnungszinsdifferenz von 1,75 Prozent auszugleichen und allen Anwartschaften und Pensionen – Status A – Status B – Status C – Status D – einen weiteren Bonus von 0,20 Prozent zu gewähren.

Bei dem regulären Verfahren (GVP1) für Versicherungen des ehemaligen Abrechnungsverbandes 1 werden die beitragspflichtigen Anwartschaften aller am 30. September des Bonusjahres, soweit sie bis zu diesem Stichtag durch Beitragsleistungen erworben sind und die zum 30. September des Bonusjahres bestehenden Rentenleistungen und Ansprüche der beitragsfreien Anwärter mit dem festgesetzten Bonusprozentsatz angepasst.

Das seit dem Jahr 2000 verwendete alternative Gewinnverteilungsprinzip (GVP2), welches den auszuschüttenden Gewinn pro rata des Deckungskapitals (ermittelt zum Bilanztermin des Vorjahres) verteilt und den auszuschüttenden Betrag zum Bonustermin 1. Oktober in Form einer wertgleichen Leistungserhöhung zuteilt, kommt für alle Versicherungen des ehemaligen Abrechnungsverbandes 2 zum Einsatz.

Bonus-Darstellung unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Beschlüsse für dieses Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018:

AbrV	Versicherten-Status	Rechnungs-zins	GVP	Bonus 1.10.2019	GVP	Bonus 1.10.2020
1	A	1,75%	1	2,25%	1	1,95%
	B	1,75%		2,25%		1,95%
	C	3,50%		0,50%		0,20%
	D	3,50%		0,50%		0,20%
2	A	1,75%	2	2,10%	2	-
	B	1,75%		2,10%		-
	C	3,50%		0,35%		-
	D	3,50%		0,35%		-

**Punkt 5: Entlastung des Vorstandes**

**Punkt 6: Entlastung des Aufsichtsrates**

**Punkt 7: Wahl des Aufsichtsrates**

Die durch § 12 Punkt C. Ziffer 1 der Satzung bestimmte Wahlperiode geht zu Ende und damit wird eine Wahl aller Aufsichtsräte bzw. deren Ersatzmitglieder notwendig.

## **Punkt 8: Anträge**

Seitens der Mitglieder sind keine Anträge eingereicht worden.

Der Vorstand wird Anträge zur Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen vorlegen.

In § 1 Punkt F. der Satzung soll der gesetzlichen Vorgabe, dass es ein drittes Geschlecht gibt, gefolgt werden.

Der § 15 Punkt B. der Satzung wird reaktiviert und hierin die Möglichkeit geschaffen, dass der Aufsichtsrat eines der Vorstandsmitglieder zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen kann. Dies ändert nichts an den Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstände, sondern ermöglicht, einem Vorstand die Leitung in administrativen Fragen zu übertragen.

Innerhalb des § 19 Punkt B. Ziffer 3 soll klargestellt werden, dass über Ausgleichskonto auch verfügt werden kann, wenn das Jahresergebnis erst durch Nutzung der Träger-Garantie keinen Fehlbetrag ergeben hat.

Bei § 19 soll in Punkt C. Ziffer 1 deutlich werden, dass ein Beschluss der Mitgliederversammlung zur Festlegung der Verlustrücklage dann nicht erforderlich ist, wenn der Verantwortliche Aktuar vorschlägt, den konkreten Betrag beizubehalten und sich nur wegen der Änderung der Deckungsrückstellung eine positive prozentuale Änderung ergibt.

In § 1 Punkt B. der Versicherungsbedingungen soll ebenfalls der gesetzlichen Vorgabe, dass es ein drittes Geschlecht gibt, gefolgt werden.

Bei § 6 Punkt B. Ziffer 3 der Versicherungsbedingungen soll aus Sicht des Vorstands noch klarer deutlich werden, dass die Pensionskasse in eigener Verantwortung über die Invaliditätspension entscheidet. Bisher ist der Nachweis maßgeblich, dass dies seitens der Deutschen Rentenversicherung (DRV) festgestellt wurde. Maßgeblich soll nun die Prüfung der Pensionskasse sein, die selbstverständlich auf die Entscheidung der DRV zurückgreifen kann, aber dieses eine eigenverantwortliche Entscheidung der Pensionskasse ist. Eine selbst in Auftrag gegebene Prüfung der Pensionskasse richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, so dass hierdurch kein Nachteil für die Versicherten entsteht.

Bei § 9 Punkt B. Ziffer 1 Absatz 3 der Versicherungsbedingungen soll bei dem Nachweis durch Original oder beglaubigte Kopien eingefügt werden, dass dies nur auf Anforderung notwendig ist. Im Zusammenhang mit verstärktem digitalen Schriftwechsel, sieht der Vorstand die Notwendigkeit, diesen nur auf schriftlichen Austausch möglichen Nachweis bei Zweifelsfällen und Stichproben beizubehalten. Zu der Definition der Zweifelsfälle und Stichproben wird eine Arbeitsanordnung erstellt.

**Punkt 9: Verschiedenes**

Der Vorstand wird über die Wahlfrequenz und dem folgend über die Wahl bzw. ergänzende Wahl der Mandatsprüfungskommission entscheiden lassen.

Es wird daran erinnert, dass die Vorbesprechungen der Bevollmächtigten am

Montag, den 26. August 2019

– Im Rahmen einer Telefonkonferenz –  
um 11.00 Uhr (A-Bevollmächtigte)

und am

Dienstag, den 27. August 2019

- ebenfalls im Konferenz-Center des Unileverhauses –  
um 15.00 Uhr (B-Bevollmächtigte)

durchgeführt werden.

Karl-Peter Bertzel

Michael Hahn

Daniel Stockem

Vorstand